

Das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG 2023 – eine Zwischenbilanz

Inhalt, Hintergrund und Wirkungsweise

Online-Seminar
Saskia Militz und Frank Sailer
16.11.2023



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Agenda

- ▶ Entstehungsgeschichte: Woher kommt § 2 EEG 2023?
- ▶ Inhalt und Hintergrund: Wie wirkt § 2 EEG 2023?
- ▶ Anwendungsbereiche: Wo wirkt § 2 EEG 2023?
- ▶ Anwendung in der Praxis: Wie wird § 2 EEG 2023 angenommen?
- ▶ Kernergebnisse und Fazit



Entstehungsgeschichte

§ 2 EEG 2023 – Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der **öffentlichen Sicherheit**. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als **vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden **Schutzgüterabwägungen eingebracht** werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

- ▶ Teil der Beschleunigungsmaßnahmen der Bundesregierung
 - „Vorrang für erneuerbare Energien“, „Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in allen Rechtsbereichen wird im Erneuerbare-Energien-Gesetz der Grundsatz verankert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.“ (BT-Drs. 20/1630)
- ▶ **Aber:** Vorschlag war nicht „revolutionär neu“ → längere Historie

Historie und Vorbilder für § 2 EEG 2023

- ▶ Bereits 2011: erste Festschreibung beim Stromleitungsausbau („1. Welle“) in § 1 S. 3 NABEG (2011)
- ▶ 2019: Ergänzung um öffentliche Sicherheit und Übertragung auf BBPlG und EnLAG („2. Welle“)
- ▶ Übertragung auf EE-Ausbau („3. Welle“)
 - 2020: § 1 Abs. 5 EEG 2021-Entwurf (BT-Drs. 19/23482) → 1. Versuch gescheitert
 - „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“
 - 2022: § 2 EEG 2021/2023 – Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien
 - „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. (...)“

Übertragung auf weitere Vorhaben

▶ Auf Bundesebene

- z.B. für die Offshore-Windenergie und Anbindungsleitungen im Windenergie-auf-See-Gesetz (§ 1 Abs. 3 WindSeeG)
- z.B. für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land bei der artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG)
- z.B. im Gebäudeenergiegesetz (§ 1 Abs. 3 GEG)
- z.B. im Fernstraßenausbaugesetz (§ 1 Abs. 3 FStrAbG); (beschlossen, noch nicht in Kraft)

▶ Auf Landesebene

- z.B. § 1 Abs. 5 Hessisches Energiegesetz (HEG)

▶ Noch geplant

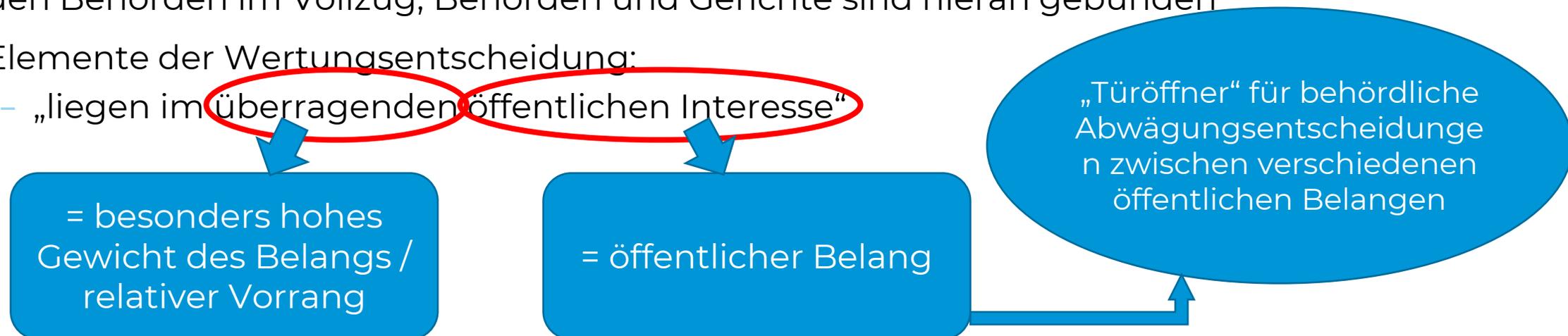
- für Projekte im Zuge des Wasserstoffkernnetzes im Energiewirtschaftsgesetz (§ 28r Abs. 8 S. 4 EnWG)
- Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG)
- Bestimmte Bundesschienenwege (BSWAG)
- Für Wärmeplanung im Wärmeplanungsgesetz in § 2 Abs. 3 WPG-Entwurf



Inhalt und Hintergrund

Gesetzgeberische Intention

- ▶ § 13 Klimaschutzgesetz: Allgemeines Berücksichtigungsgebot
- ▶ Erneuerbare Energien sind als Klimaschutzmaßnahme einzuordnen und hoch zu gewichten (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17, juris Rn. 103 ff., 140 ff.)
- ▶ Berücksichtigung der besonders hohen Bedeutung der erneuerbaren Energien bei allen **wertungsoffenen Spielräumen** der Behörden (und Gerichte)
- ▶ Gesetzgeberische Festschreibung eines **besonders hohen Gewichts** für Abwägungen, Einbringen „als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung“
- ▶ Gesetzgeber trifft eigene Wertungsentscheidung und überlässt diese nicht mehr allein den Behörden im Vollzug; Behörden und Gerichte sind hieran gebunden
- ▶ Elemente der Wertungsentscheidung:
 - „liegen im **überragenden öffentlichen Interesse**“



Elemente der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung

- ▶ **1. Element:** Belang liegt im öffentlichen Interesse (= Klimaschutz) und dient der öffentlichen Sicherheit (= Energieversorgungssicherheit)
 - „Tür“ zur Abwägung öffentlicher Belange steht verbindlich offen
 - Behörden müssen (!) in Abwägung/Wertung einsteigen, wo Abwägungsentscheidung an Behörde delegiert wurde
- ▶ **2. Element:** Belang hat „überragende“ Bedeutung
 - Nicht beliebiges, sondern besonders hochwertiges/bedeutendes, höchstrangiges öffentliches Interesse
 - Behörden müssen dem Belang von vornherein besonders hohes Gewicht bei Abwägungen und anderen Wertungsspielräumen einräumen („relativer Vorrang“)

Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien

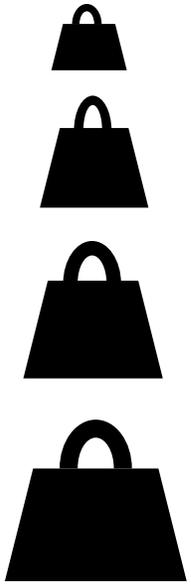
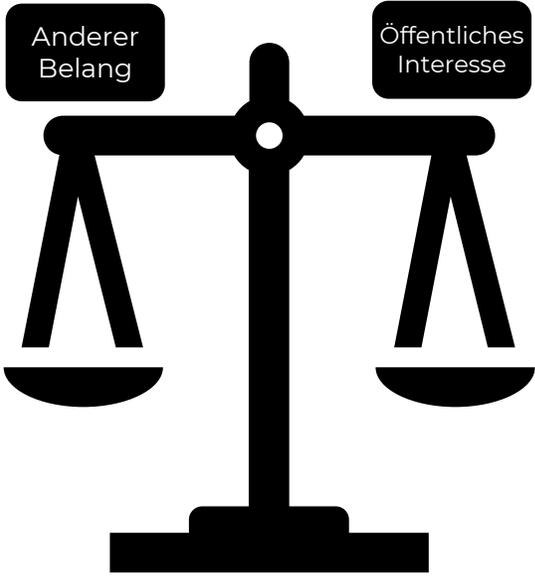
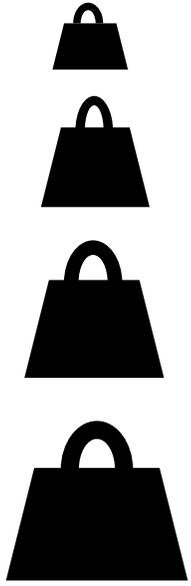
- ▶ Regelvermutung für Überwiegen, da sie als „vorrangiger Belang“ in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden
- ▶ Das besonders hohe Gewicht kann nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden
- ▶ Abwägungsvorrang ist auf die Prüfung beschränkt, ob ein atypischer Ausnahmefall vorliegt
 - Prüfungsanforderungen: Atypik muss eine außerordentlich hohe Gewichtung des gegenläufigen Belangs begründen; Bezugspunkt: jeweiliges Schutzgut, nicht Unterkategorie
 - Folge: offene Prüfung, aber erhebliches Gewicht der erneuerbaren Energien muss einfließen
- ▶ Darlegungs- und Begründungslast liegt bei Behörde

Tür zur Abwägung/
Wertungsentscheidung



Konkrete Abwägung/
Wertung im Einzelfall

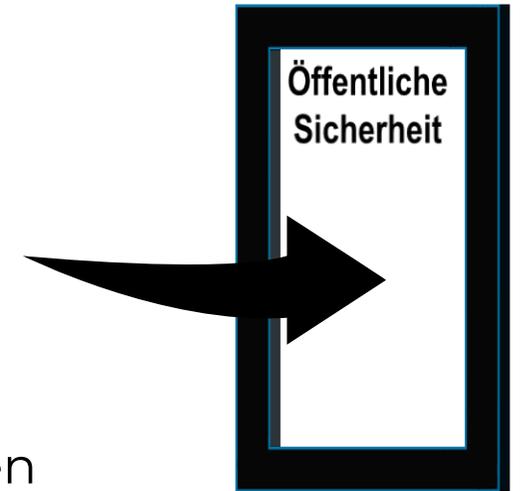
Öffentliches
Interesse/
Sicherheit



„Überragend“

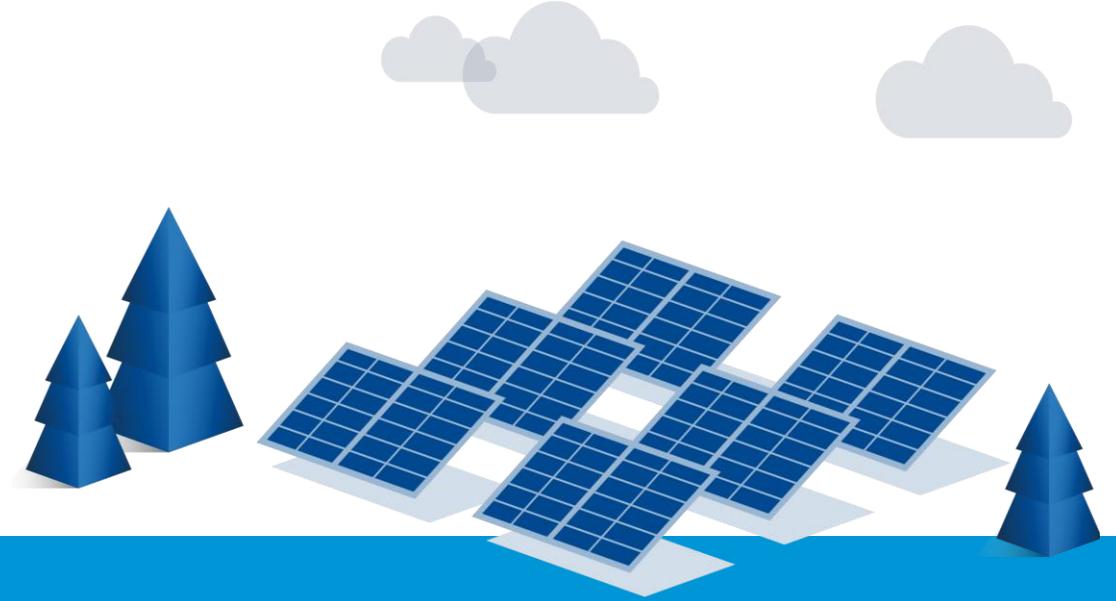
Unterfall: Öffentliche Sicherheit

- ▶ Öffentliche Sicherheit = spezielles öffentliches Interesse
- ▶ Auch öffentliche Sicherheit ist bei bestimmten Abwägungen als abwägungsfähiger Belang vorgesehen, aber vergleichsweise selten
 - z.B. in der habitatschutz- und artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bzw. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG
- ▶ Bedeutung im Rahmen der Energiewende: Energieversorgungssicherheit + Gewährleistung des Funktionierens der öffentlichen Einrichtungen
- ▶ Anwendung, wenn übereinstimmendes Begriffsverständnis im Fachrecht
- ▶ Keine Anwendung, wenn anderes Begriffsverständnis im Fachrecht (z.B. öffentliche Sicherheit im LuftVG = Luftverkehrssicherheit)



Grenzen der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung

- ▶ Kein absoluter Vorrang gegenüber anderen Belangen
- ▶ Schutzgüterabwägung wird nicht vorweggenommen, sondern nur „vorgezeichnet“
- ▶ Genaue Gewichtung ist Frage des konkreten Einzelfalls einschließlich wertender Elemente
- ▶ Andere Belange können sich – wie bislang auch – bei (noch) schwererem Gewicht durchsetzen, aber dafür erhöhte Begründungslast bei Behörden/Gerichten



Anwendungsbereiche

Ausstrahlungswirkung in das (Fach-)Recht

- ▶ Gesetzliche Wertungsentscheidung schafft weder „neues“ Recht noch wird bestehendes Recht geändert (Anforderungen bleiben gleich, Ge-/Verbote im Fachrecht sind weiter zu beachten)
- ▶ Gesetzgeberische Festschreibung hat Ausstrahlungswirkung in das gesamte (Fach-)Recht
- ▶ Ausstrahlungswirkung wirkt aber nicht überall, sondern nur dort, wo Behörden überhaupt wertungsoffene (Abwägungs-)Spielräume haben → Wirkung ist zielgerichtet!
- ▶ Adressiert werden nur behördliche Spielräume im Recht, die offen für solche gesetzgeberischen Wertungsentscheidungen sind → „Einfallstor“/„Andockstellen“:
 - Abwägungsentscheidungen (insbes. bei Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen)
 - Ermessenserwägungen/-entscheidungen
 - Verhältnismäßigkeitserwägungen
 - Einzelne unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln z.B. Wohl der Allgemeinheit, öffentliche Belange, Belange der Allgemeinheit
 - Nicht: strikte fachrechtliche Vorgaben (z.B. Immissionsgrenzwerte, naturschutzrechtliche Verbote)

Konkrete Beispiele für „Andockstellen“ (I)

- ▶ Artenschutzrechtliche Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG):
 - Die Behörden „können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen (...) im Interesse der (...) **öffentlichen Sicherheit** (...) oder aus anderen zwingenden Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses** (...)“ [+ weitere Voraussetzungen!]
- ▶ Zulassung vorzeitiger Baubeginn (§ 8a BImSchG):
 - Behörden können zulassen, „dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung (...) begonnen wird, wenn (...) **ein öffentliches Interesse** oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht (...)“
- ▶ Baurechtliche Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB):
 - „Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn (...) **Gründe des Wohls der Allgemeinheit** (...) die Befreiung erfordern (...)“
- ▶ Zulassung einer Waldumwandlung (§ 9 Abs. 1 S. 2 und 3 BWaldG):
 - „Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die (...) **Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.**“

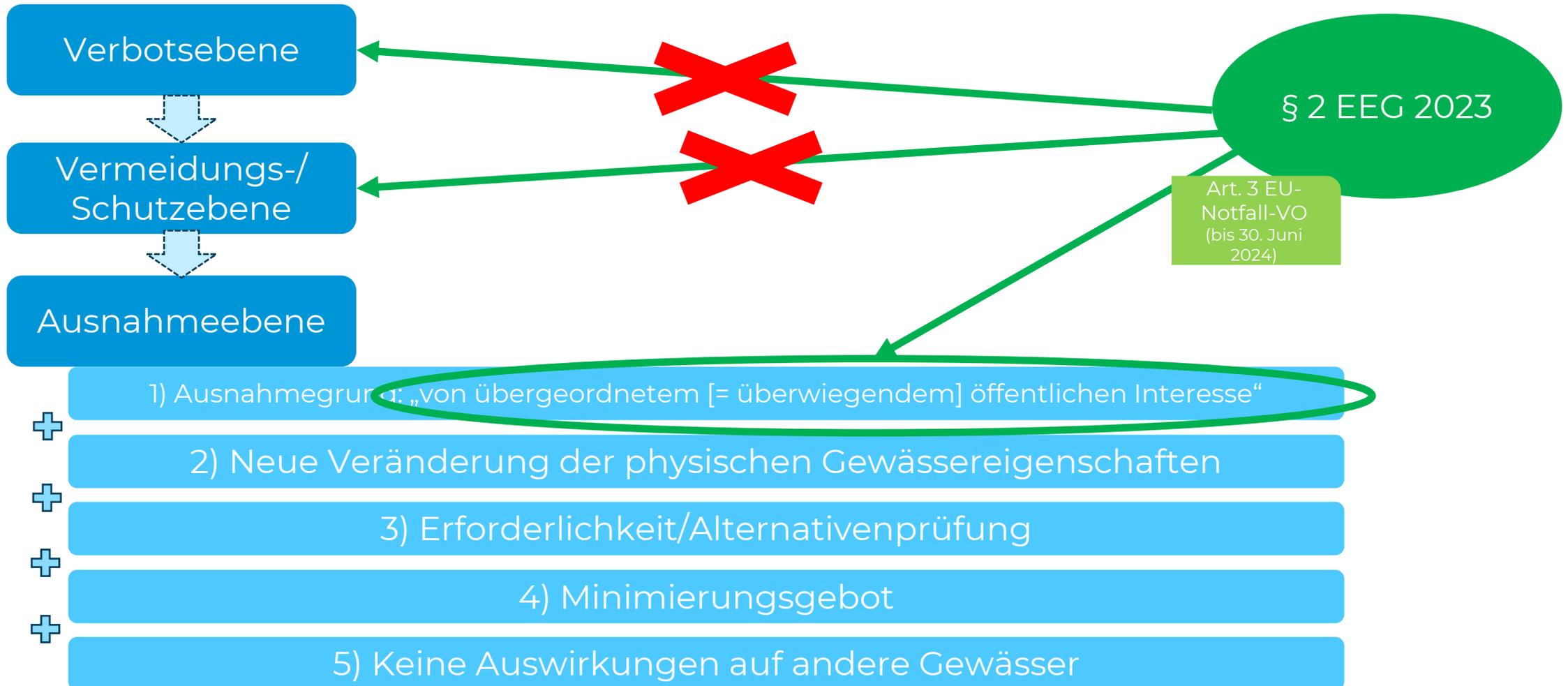
Konkrete Beispiele für „Andockstellen“ (II)

Anwendungsmöglichkeiten des § 2 EEG 2023

Raumordnungsrecht	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG – Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind [...]</p> <p>2. Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums [...]</p>
	§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG	<p>§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG – Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne</p> <p>(2) ¹Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. [...]</p>
Naturschutzrecht	§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 BNatSchG	<p>§ 34 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 S. 1 BNatSchG – Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...]</p> <p>(4) ¹Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden.</p>

Immissionschutzrecht	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG – Zulassung vorzeitigen Beginns</p> <p>(1) In einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung soll die Genehmigungsbehörde auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn [...] ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht [...]</p>
Forstrecht	§ 9 Abs. 1 S. 2 und 3 BWaldG	<p>§ 9 Abs. 1 S. 2 und 3 BWaldG – Erhaltung des Waldes</p> <p>(1) ¹Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). ²Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. ³Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.</p>
	Landesrecht: z. B. § 39 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 LfoG NRW	<p>§ 39 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 LfoG NRW – Umwandlung (Zu § 9 BWaldG)</p> <p>(3) ¹Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche</p>

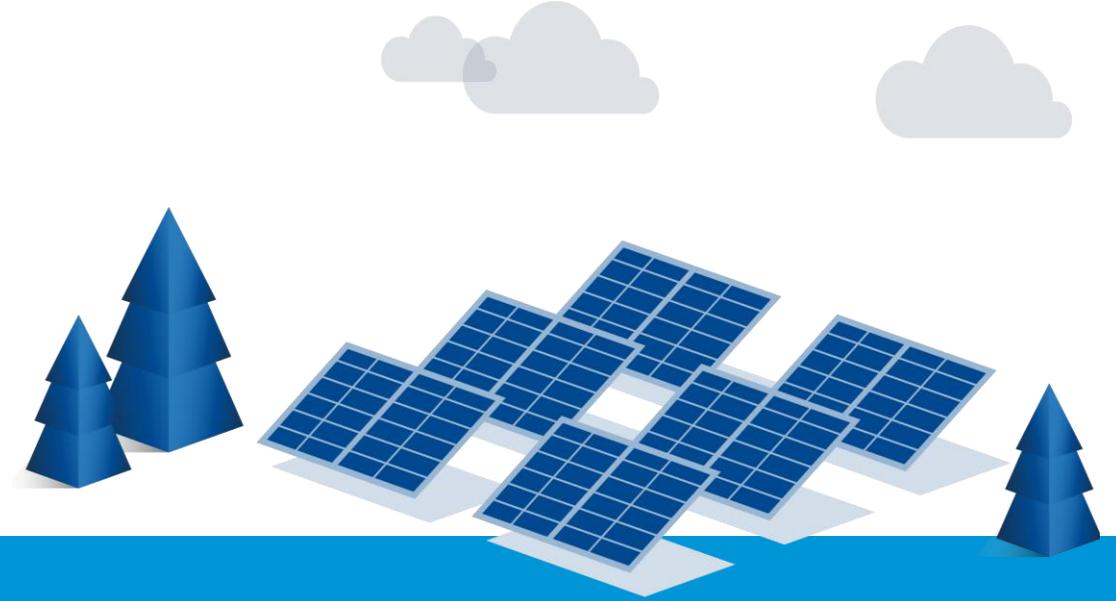
Beispiel: Wasserrechtliches Verschlechterungsverbot/Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG



Exkurs: Art. 3 EU-Notfall-VO

(1) ¹ Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wird bei der Abwägung rechtlicher Interessen im Einzelfall angenommen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speichereinrichtungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. [...]

- ▶ Gilt bis 30. Juni 2024
- ▶ Sachlicher Anwendungsbereich: Abwägung bei Ausnahmeerteilung im Rahmen der FFH-RL, VSchRL und WRRL; § 2 EEG 2023 ist im Anwendungsbereich weitergehend, jedoch in den Anwendungsfällen des Art. 3 EU-Notfall VO ausgeschlossen
- ▶ Wirkungsweise mit § 2 EEG 2023 praktisch identisch



Anwendung in der Praxis

Wie nimmt die Praxis § 2 EEG 2023 an? (I)

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (27.09.2022 – 1 BvR 2661/21)

- ▶ Zur Windenergie im Wald im Verhältnis zur Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB

„Wegen § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind sie hingegen grundsätzlich zulässig. Nur wenn insgesamt wichtigere öffentliche Belange entgegenstehen, sind sie danach unzulässig. Der mit Wirkung zum 29. Juli 2022 neu gefasste § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verstärkt das Gewicht der Windenergienutzung in der Abwägung nun noch weiter. [...]“

- ▶ Zum Verhältnis der Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG und § 2 EEG 2023

„Die Begründung des Gesetzentwurfs zum neuen § 2 EEG bestätigt indirekt, dass der Bundesgesetzgeber in § 9 Abs. 3 Nr. 2 BWaldG keine Öffnung für ein pauschales Umwandlungsverbot von Wald zugunsten einer Nutzung für Windenergie sieht: Bei gesetzlich vorgesehenen Abwägungsentscheidungen müsse allgemein das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Dieses sei im Rahmen von Abwägungsentscheidungen in verschiedenen Gebieten, aber eben auch im Forstrecht nur noch in Ausnahmefällen überwindbar. [...]“

Wie nimmt die Praxis § 2 EEG 2023 an? (II)

Urteil des OVG Münster (16.05.2023 – 7 D 423/21.AK)

- ▶ Zur zwingenden Anwendung des § 2 EEG 2023 bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer nicht-privilegierten Windenergieanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB

„Im Rahmen der Beurteilung, ob sich öffentliche Belange gegenüber einem Vorhaben durchsetzen, ist auch die gesetzliche Wertung des § 2 EEG in der zum 29.7.2022 in Kraft getretenen Fassung vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1237) zu berücksichtigen. (...) Nach Satz 2 der Vorschrift sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Dazu gehört insbesondere die nachvollziehende Abwägung im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, auch mit Blick auf die Belange des Landschaftsbilds und des Denkmalschutzes.“

Wie nimmt die Praxis § 2 EEG 2023 an? (III)

Urteil des OVG Greifswald (07.02.2023 – 5 K 171/22)

- ▶ Zur Wirkungsweise von § 2 EEG 2023 im Zuge einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage

„8. Das Gewicht des für die Maßnahme nach § 7 Abs 3 Nr. 2 DSchG M-V einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 S. 2 EEG für Abwägungsprozesse voreingestellt. (Rn. 155)

9. Die Regelungen in § 2 EEG finden auch für die Genehmigung einzelner Windenergieanlagen Anwendung. Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive missverstanden werden. (Rn. 159)

10. § 2 S 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären. (Rn. 160)“

Wie nimmt die Praxis § 2 EEG 2023 an? (IV)

IV Überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit in § 2 EEG 2023

<i>G. Anwendung durch die Rechtsprechung</i>	<i>32</i>
<i>I. Artenschutzrecht</i>	<i>33</i>
<i>II. Auskunftsrecht</i>	<i>33</i>
<i>III. Bauordnungsrecht</i>	<i>33</i>
<i>IV. Bauplanungsrecht</i>	<i>35</i>
<i>V. Denkmalschutzrecht</i>	<i>36</i>
<i>VI. Immissionsschutzrecht</i>	<i>37</i>
<i>VII. Luftverkehrsrecht</i>	<i>39</i>
<i>VIII. Naturschutzrecht</i>	<i>39</i>
<i>IX. Prozessrecht</i>	<i>43</i>
<i>X. Waldrecht</i>	<i>44</i>
<i>XI. Wasserrecht</i>	<i>45</i>
<i>XII. Zivilrecht</i>	<i>46</i>



Kernergebnisse und Fazit

Kernergebnisse

- ▶ Der Gesetzgeber schreibt in § 2 EEG 2023 für alle Rechtsbereiche und für Behörden und Gerichte verbindlich ein höchstrangiges öffentliches Interesse an den erneuerbaren Energien und damit eine strikte Gewichtungsvorgabe fest („besonders hohes Gewicht“).
- ▶ Es handelt sich nicht um einen bloßen Programmsatz, sondern um eine Wertungsdirektive, die die bestehenden wertungsoffenen Spielräume etwa bei Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen „vorprägt“, aber nicht beseitigt.
- ▶ Bei Abwägungsentscheidungen gilt eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien gegenüber gegenläufigen Interessen in Form eines relativen Gewichtungsvorrangs.
- ▶ Im Rahmen der Abwägung ist nur noch zu prüfen, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, der ein außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses begründet.

Fazit

- ▶ Vorab: An § 2 EEG 2023 teils (zu) hohe Erwartungen, aber teils auch (zu) große Befürchtungen
- ▶ Sinnvolles und wichtiges Instrument, da Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und damit auch Beschleunigung

Aber: § 2 EEG 2023 löst nicht alle bestehenden Hindernisse!

- ▶ Probleme müssen primär im Genehmigungs-/Fachrecht (z. B. unklare Prüfungsmaßstäbe) gelöst werden, insbes. über Klarstellung/Reduzierung des Prüfprogramms, Konkretisierung der Prüfungsmaßstäbe, Verbesserungen bei Verfahren und Rechtsschutz

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:

Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

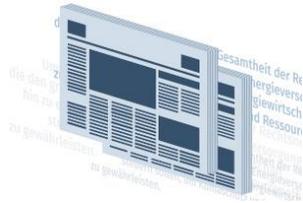
Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77

**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



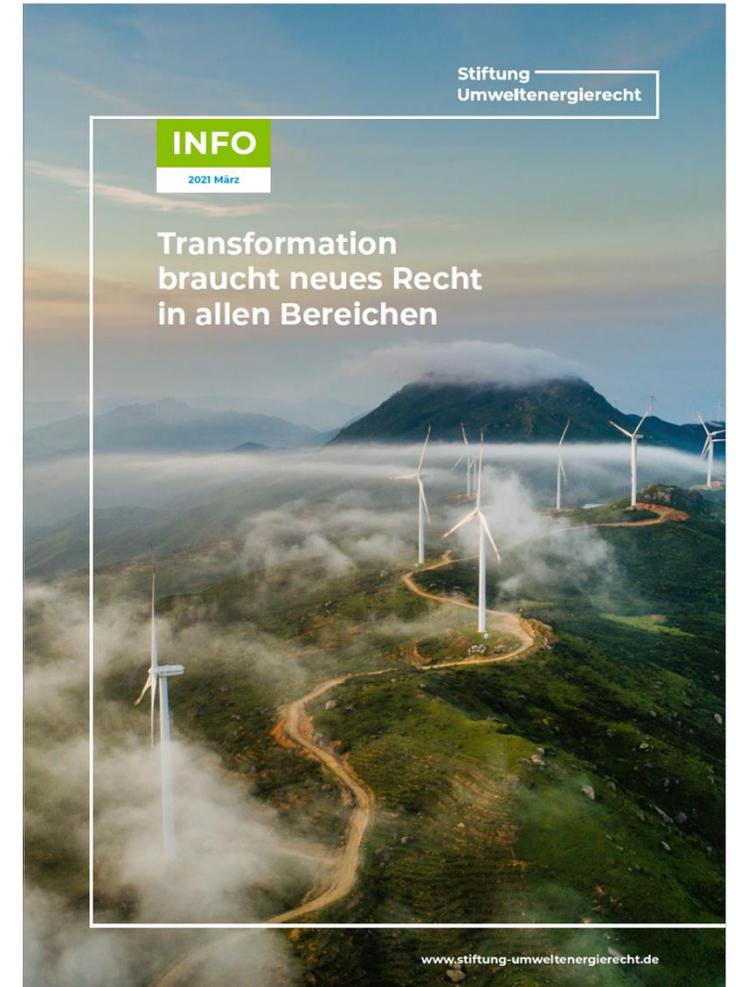
Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Frank Sailer
Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

Saskia Militz
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

sailer@stiftung-umweltenergierecht.de

militz@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469